

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. März 2016

249

GRG Nr.	12	EA 166	438
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Hans Trachsel vom 27. Januar 2016 „Religionsfreiheit und Integration in Flüchtlingszentren“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2

In den Durchgangsheimen, wo die dem Kanton Thurgau zugewiesenen Asylsuchenden in einer ersten Phase wohnen, sind Konflikte religiöser Natur, wie sie der Fragesteller anspricht, gemäss Auskunft der für die Betreuung zuständigen Peregrina-Stiftung nicht bekannt.

Frage 3

Die Kantonspolizei Thurgau interveniert regelmässig sowohl im Empfangs- und Vermittlungszentrum des Bundes in Kreuzlingen, in dessen Aussenstandorten sowie in den kantonalen Durchgangsheimen. In letzteren führt sie zudem regelmässig Kontrollen durch. Auslöser für die polizeilichen Interventionen sind in der Regel Streitigkeiten unter Asylbewerberinnen und -bewerbern, wobei oft der Alkoholkonsum eine Rolle spielt. Auch kommt es zu ethnisch begründeten Auseinandersetzungen. Die Kantonspolizei hat im Rahmen ihrer Tätigkeit bisher keine speziell religiös motivierten Auseinandersetzungen festgestellt.

Frage 4

Art. 15 Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie beinhaltet das Recht jeder Person, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Diese Religionsfreiheit ist auch in den Asylunterkünften gewährleistet.

Frage 5

Die für die Betreuung in den Durchgangsheimen zuständigen Personen kennen die Gründe, welche die einzelnen Asylsuchenden zur Flucht bewegt haben, nicht. Dies zeigt auch, dass Bedrohungen aufgrund einer Religionszugehörigkeit in Durchgangsheimen kein Thema sind.

Frage 6 und 7

Asylsuchende, die in einem kantonalen Durchgangszentrum auf einen Asylentscheid des Bundes warten, bilden keine Zielgruppe des kantonalen Integrationsprogramms. Dieses kommt erst nach einem positiven Asylentscheid oder nach Gewährung einer vorläufigen Aufnahme zum Tragen. Die niederschweligen Kurse beruhen nicht auf säkularen Fragestellungen, sondern auf der raschen Vermittlung von ortsüblichen Sprachkenntnissen und wirtschaftlicher Selbständigkeit durch Integration im Arbeitsmarkt. Die dadurch gewonnene Selbständigkeit soll den Menschen - losgelöst von Geschlecht und religiöser Ausrichtung - helfen, aktiv und selbstbestimmt am Gesellschaftsleben teilnehmen zu können. Die christliche Kultur findet in den Durchgangsheimen einen äusserlichen Niederschlag, indem z. B. ein Osterbrunch organisiert wird, ein Besuch des „Samichlaus“ erfolgt oder in der Weihnachtszeit die Durchgangsheime entsprechend geschmückt sind. Eine explizite Unterrichtung in christlicher Kultur findet nicht statt. Die Asylsuchenden wissen im Übrigen in aller Regel, dass in der Schweiz rechtsstaatliche, demokratische Prinzipien gelten. Selbstverständlich wird auch verlangt, dass sie sich an diese Prinzipien zu halten haben.

Frage 8

Wie dargelegt, sind zurzeit zumindest in den kantonalen Durchgangsheimen keine religiösen Konflikte auszumachen. Dies ist gewiss auch das Verdienst der für die Betreuung zuständigen Personen, die im Umgang mit Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft über Geschick und Erfahrung verfügen. Sollten Anzeichen bestehen, dass sich in den Durchgangsheimen sozio-kulturelle bzw. religiöse Konflikte mehren, wird der Regierungsrat die Lage zusammen mit Peregrina-Stiftung, Migrationsamt und Kantonspolizei beurteilen und die notwendigen Massnahmen ergreifen. Im weiteren setzt der Kanton im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms präventiv verschiedene Integrationsmassnahmen um.

Frage 9

Ja, dies wird den Männern vermittelt, was allerdings nicht immer einfach ist.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach